Leaving Care

Jugendhilfe – und was dann?

Konzeption für die Nachbetreuung für junge Care Leaver_innen im Landkreis Böblingen

Zweite überarbeitete Version

Stand April 2024

Inhalt

1. Einleitung 3
2. Besonderheiten des Übergangs 5
3. Konzept für den Landkreis Böblingen 7
   3.1 Ambulante Hilfen gem. § 41 i. V. m. § 30 oder §§ 35, 35a SGB VIII 8
   3.2 Anlaufstelle für Care Leaver_innen beim Jugendamt 8
      3.2.1 Nachbetreuung und Beratung von Careleaver_innen 8
      3.2.2 Übergreifende Aufgaben zum Thema Leaving Care 8
   3.3 Nachbetreuung gem. § 41 a SGB VIII in Form von Beratungsgutscheinen 9
   3.4 Ambulante Nachbetreuung gem. § 41a SGV VIII in Form eines Stundenbudgets 9
   3.5 Wohnheim für junge Erwachsene nach § 13 SGB VIII 10
4. Zahlen 10
5. Ausblick 11

Literatur 11

1. Einleitung

„Als Care Leaver werden junge Menschen bezeichnet, die sich in öffentlicher stationärer Erziehungshilfe (Wohngruppen, Erziehungsstellen, Pflegefamilien oder anderen Betreuungsformen) befinden und deren Übergang in ein eigenständiges Leben unmittelbar bevorsteht. Der Begriff umfasst auch Jugendliche und junge Erwachsene, die diese Hilfesettings bereits verlassen haben und ohne Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe leben. Care Leaver sind benachteiligt gegenüber Gleichaltrigen, die in ihren Familien aufwachsen“[1], sie haben vergleichsweise weniger materielle und auch immaterielle Unterstützung.

„Diese Personengruppe ist dadurch gekennzeichnet, dass

- sie bisher Hilfe zur Erziehung und/oder Hilfe für junge Volljährige in stationärer Form erhalten hat,
- diese Hilfe nunmehr endet, weil kein systemrelevanter Hilfebedarf mehr gesehen wird oder weil die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird,
- eine weitere Unterstützung für die Verselbstständigung, die gesellschaftliche Integration, den Übergang in den Arbeitsmarkt oder das Ausbildungssystem notwendig ist und
- das Verhältnis zur Herkunftsfamilie (den Eltern) häufig belastet ist“[2]
- in einzelnen Fällen das Hilfeende ungeplant eintritt, weil eine weitere Hilfe zum Beispiel abgelehnt oder die Hilfe abgebrochen wurde.

„Für die betroffenen jungen Menschen bedeutet dies, dass sie – was ihre Lebenssituation betrifft – von einem einschneidenden Setting-Wechsel (Lebensort) betroffen sind, und gleichzeitig ein Wechsel im Hinblick auf das für die weitere Unterstützung verantwortliche Sozialleistungssystem erfolgt. Von der Ausgestaltung der Übergänge hängt nicht nur ab, ob die Wirksamkeit der bisher geleisteten Hilfen gesichert ist (Nachhaltigkeit), sondern auch, ob aktuelle Hilfebedarfe so gedeckt werden, dass der Verselbständigungsprozess des jungen Menschen kontinuierlich fortgesetzt wird.“[3]

Um dieser besonderen Situation gerecht werden zu können hat sich im Jahr 2018 die Arbeitsgruppe Care Leaver (im Weiteren Leaving Care) im Landkreis Böblingen gebildet. Teilnehmer_innen sind Vertreter_innen des Amtes für Jugend sowie der freien Schwerpunktträger der Jugendhilfe im Landkreis Böblingen, die stationäre Jugendhilfen anbieten: Waldhaus Jugendhilfe gGmbH, Stiftung Jugendhilfe aktiv sowie mevesta e. V.. In die Konzeptentwicklung waren von vorneherein einzelne Care Leaver_innen beratend mit eingebunden. Inzwischen arbeiten auch einzelne Care Leaver_innen fest in der AG mit.

In der Arbeitsgruppe Leaving Care im Landkreis zählen wir zu der Personengruppe Care Leaver_innen v. a. junge Menschen in der Altersgruppe 18 - 21 Jahren, die die Jugendhilfe nach einer stationären Unterbringung verlassen haben bzw. bald verlassen werden. Dies gilt auch, wenn sie im Anschluss eine ambulante Hilfe in Form von z. B § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistandschaft) oder § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) in Anspruch nehmen. Auch nach Vollendung des 21. Lebensjahres werden diese jungen Menschen noch als Care Leaver_innen bezeichnet und sollen in angemessener Weise auf Basis des § 41 bzw. § 41 a SGB VIII nachbetreut oder im Rahmen eines Angebots gem. § 13 SGB VIII erreicht werden.

Der Hintergrund, sich mit dem Thema Leaving Care im Landkreis intensiver zu befassen, resultiert zum einen daraus, dass das Thema in den letzten Jahren in der Fachöffentlichkeit immer mehr in den Vor-

[1] Sievers u.a. 2015, S.9.
[2] Wiesner 2014, S. 5.
[3] Wiesner 2014, S. 5.

dergrund gerückt ist. Gesamtgesellschaftlich verschieben sich Ausbildungs-/Studienabschlüsse, die eigene wirtschaftliche Selbständigkeit und die Begründung eines eigenen Hausstandes immer weiter nach hinten, junge Menschen verlassen das Elternhaus immer später (vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht). Im Rahmen der Jugendhilfe bleiben dagegen der 18. Geburtstag bzw. der 21. Geburtstag weiterhin wichtige Fixpunkte: Ab einem Alter von 18 Jahren müssen junge Volljährige Hilfen bei Bedarf selbst beantragen. Diese enden gem. § 41 SGB VIII „in der Regel" mit dem 21. Geburtstag und können nur „in begründeten Einzelfällen" für „einen begrenzten Zeitraum" darüber hinaus fortgesetzt werden.

Der Bedeutung der Nachbetreuung wurde im Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG) im Jahr 2021 durch die Schaffung des § 41 a SGB VIII Rechnung getragen. Darüber hinaus führte das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zu folgenden Änderungen für junge Volljährige:

- Präzisierung der Voraussetzungen für Hilfen und Erhöhung des Verbindlichkeitsgrads der Hilfegewährung
- Regelung der Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang zu anderen Sozialleistungsträgern
- Mehr Verbindlichkeit und Klarheit für die Nachbetreuung

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe von Satz 1 und 2 nicht aus.

(2) (…)

(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt (…).

§ 41 a Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

Probleme, die auftreten können, wenn junge Menschen im Übergang alleine gelassen werden:

- Jugendliche bleiben auf der Stecke, „verschwinden" im Dschungel der Zuständigkeiten (SGB VIII, SGB II, SGB III)

- Versorgungslücken können gravierende Folgen für die weitere Entwicklung des jungen Menschen haben (lange Bearbeitungszeiten von Anträgen, SGB II-Sanktionierungen, Bafög-Lücken, fehlende Übernahme Wohnungskaution usw.)
- Volkswirtschaftlich hat es im Hinblick auf den demographischen Wandel ebenfalls ungünstige Folgen, wenn junge Menschen nach Jahrelangen Hilfeleistungen an deren Ende „verloren gehen".

In verschiedenen Forschungsarbeiten wurde herausgearbeitet, „dass sich insbesondere diejenigen jungen Erwachsenen in der Situation der Eigenständigkeit besser vorbereitet fühlten, die auch nach dem Hilfeende auf ihre Unterstützung durch ihre (ehemaligen) Pflegeeltern oder durch andere, für sie wichtige Erwachsene vertrauen konnten."[4]

2. Besonderheiten des Übergangs

Care Leaver_innen müssen bei der Verselbstständigung aus der Jugendhilfe in vielen Lebensbereichen Kompetenzen entwickeln bzw. entwickelt haben, um diesen Übergang gut bewältigen zu können. Es ist Aufgabe der Jugendhilfe diese Themen, soweit möglich, schon im vorherigen Betreuungsverlauf mit den jungen Menschen zu be- und zu erarbeiten.

Ein besonderes Augenmerk ist insofern bereits frühzeitig in der Hilfeplanung und -ausgestaltung auf das Übergangsmanagement aus der stationären Hilfe heraus für Jugendliche und junge Volljährige zu legen. Der Übergang der Careleaver_innen in die Selbständigkeit und/oder die Andockung an nachfolgende Hilfesysteme ist rechtzeitig vor Beendigung der Jugendhilfe durch den Sozialen Dienst und die freien Träger zu gestalten (siehe §41a (2) SGB VIII).

Darüber hinaus müssen in der Übergangsgestaltung auch die Rolle der Beziehungen zu den Betreuer_innen sowie der Aufbau eines professionellen und sozialen Unterstützungsnetzwerks beachtet werden. Die emotionale Bereitschaft zum Auszug/zum eigenständigen Leben, unabhängig von lebenspraktischen Fähigkeiten, sollte eine Rolle für die Ausgestaltung der Übergangsprozesse und den Zeitpunkt der Beendigung der Jugendhilfe spielen. Care Leaver_innen wünschen sich eine ressourcenorientierte Hilfebetrachtung, weg von der häufig noch herrschenden Defizitorientierung. Auch junge Menschen mit hohen Bildungsabschlüssen benötigen emotionale Unterstützung, Halt und Sicherheit, um sich weiter entwickeln zu können. Zahlreiche Forschungen belegen, dass mit dem Ende der Jugendhilfe der Weg in die Selbständigkeit meist nicht abgeschlossen ist, sondern es für viele junge Menschen dann erst richtig los geht[i]. Die Stärken und Ressourcen der Care Leaver_innen sollten erkannt und gefördert werden, sowie Raum für Entfaltung bekommen. Hierbei braucht es Verselbständigungs- und Nachsorgekonzepte, die den jungen Menschen Selbstwirksamkeitserfahrungen und Partizipation ermöglichen.

Manche Themen im Übergang können nicht vorhergesehen werden und kommen erst mit und nach dem Auszug auf. Andere können während der Hilfe nicht abschließend besprochen oder bearbeitet werden. Anträge können erst dann gestellt werden, wenn ein Mietvertrag, ein Ausbildungsvertrag oder ein Studienplatz vorliegen. Antworten auf Anträge kommen oft erst Wochen später, wenn die Jugendhilfe gegebenenfalls schon beendet wurde. Durch persönliche Krisen im Vorfeld des Auszugs bleibt manchmal wenig Raum für die konkrete Vorbereitung. Manchmal läuft dann „die Zeit davon" und der junge Mensch wird 21 oder die Jugendhilfe wird aus anderen Gründen beendet, bevor der

[4] Sievers u. a. 2015, S. 166.

junge Mensch sich genügend vorbereitet fühlt. In solchen Fällen gilt es zu prüfen, ob eine Weitergewährung der Hilfe doch noch pädagogisch notwendig ist, bis sich der junge Mensch sicher genug für ein eigenständiges Leben fühlt oder bis Anschlusshilfen installiert sind.

Neben den im Folgenden genannten Themen benötigen die Care Leaver_innen vor allem pädagogische, emotionale Begleitung im Übergang, die auch Alltagsbegleitung und Alltagsbewältigung beinhaltet. Das Wissen um weiterführende Unterstützung, auch nach dem offiziellen Ende der Jugendhilfe, kann es den jungen Menschen ermöglichen, sich einfacher abzulösen und ihnen Sicherheit im Übergang geben.

Themen, die in der Ablösephase rechtzeitig vor Ende der Jugendhilfe angegangen werden müssen, sind insbesondere:

- Erwerb von Alltagskompetenzen
- Organisation der Haushaltsführung
- Wohnungssuche
- Wirtschaftliches Haushalten mit dem zur Verfügung stehenden Geld
- Entwicklung einer Zukunftsperspektive (Schule, Ausbildung, Beruf)
- Sicherung der materiellen Existenz (Leben und Wohnen)
- Übernahme von Eigenverantwortung
- Kenntnisse von Behörden und Unterstützungssystemen (u.a. Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts)
- Umgang mit Behörden, Institutionen, Vermietern, Nachbarschaft, Einhaltung mietvertraglicher Verpflichtungen
- Krisenmanagement, Bewältigung von schwierigen Lebenssituationen, Einsamkeit
- Aufbau eines Netzwerks von sozialen Kontakten und soziale Integration ins Gemeinwesen.

Care Leaver_innen haben in der Regel kein stabiles (familiäres) Netzwerk, auf das sie im Übergang zurückgreifen können. Aber gerade im Erwachsenwerden stehen viele sogenannte „kritische Übergänge“ an. Der Übergang von Schule in Arbeit/Ausbildung/Studium, der Übergang in ein eigenständiges Leben (eigene Wohnung, alleine leben), das Ende der Jugendhilfe und damit möglicherweise Beziehungsabbrüche zu Bezugspersonen oder das Wegfallen von Struktur und Stabilität. Diese Phase ist im Leben der meisten jungen Menschen auch aus ökonomischer Sicht prekär. Ohne die Hilfe der Eltern/Familie ist es ungleich schwerer, auch in finanzieller Hinsicht auf sicheren Beinen zu stehen. Darüber hinaus werden in diesem Lebensabschnitt Themen wie Partnerschaft und Beziehung immer bedeutsamer (wie will ich später mal leben, mit wem usw.). Eine Besonderheit, die Careleaver_innen besonders trifft, ist die fehlende Rückkehroption. Viele junge Volljährige gehen nach dem Abschluss ein Jahr ins Ausland oder machen Praktika und kehren dann, bevor es mit Studium usw. weitergeht, nochmal ins Elternhaus zurück. Oder sie kehren zurück, wenn sich das Studium/die Ausbildung doch als die falsche Wahl erweist. Diese Option besteht bei Care Leaver_innen in der Regel nicht. Dadurch haben sie deutlich weniger Flexibilität in ihren Lebensentwürfen als andere junge Menschen.

„Das Durchschnittsalter des Auszugs aus dem Elternhaus liegt (...) deutlich höher als das Durchschnittsalter des Auszugs der Care Leaver aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“: Laut statistischem Bundesamt waren junge Menschen in Deutschland im Jahr 2022 im Schnitt 23,8 Jahre alt, wenn sie aus dem elterlichen Haushalt auszogen. Insgesamt lebten im Jahr 2022 mehr als ein Viertel (27,3 %) der 25-Jährigen noch im elterlichen Haushalt. Bei den 30-Jährigen lag der Anteil bei 9,2% [5]. Junge Menschen, die in stationären Erziehungshilfen aufwachsen, ziehen hingegen in der Regel be-

[5] https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2023/PD23_36_p002.html

reits im Alter zwischen 18 und 21 aus. Sie müssen im Vergleich zu Gleichaltrigen, die bei ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen, früher auf eigenen Beinen stehen. Care Leaver_innen durchlaufen demnach in der Regel einen beschleunigten und weniger begleiteten Prozess des Erwachsenwerdens.

Care Leaver_innen haben häufig bereits eine schwierige Biographie hinter sich. Darüber hinaus wird von ihnen, früher als von Gleichaltrigen, erwartet, dass sie ein selbständiges Leben außerhalb des Hilfesystems der Jugendhilfe führen. Damit stellt der Übergang aus der Erziehungshilfe in die darauffolgende Lebenssituation eine besonders schwierige biographische Herausforderung dar.[6] Wir betreuen im Rahmen der stationären Jugendhilfe auch viele unbegleitete (minderjährige) Flüchtlinge, die nach Beendigung der Jugendhilfe ebenfalls zum Personenkreis der Care Leaver_innen gehören und die neben den typischen Herausforderungen im Verselbständigungsprozess häufig noch mit ausländerrechtlichen Problemstellungen zu kämpfen haben.

Fachkräfte aus den stationären Erziehungshilfen müssen ein Bewusstsein dafür haben, vor welchen Herausforderungen die Care Leaver_innen stehen und, dass häufig eine Beheimatung in den Wohngruppen stattgefunden hat. Wohngruppen und Verselbstständigungssettings sind daher gefordert, Nachsorgekonzepte umzusetzen, welche beispielsweise Nachsorgetelefonate, aktive Einladungen zu Festen an Wochenenden und zu Weihnachten beinhalten. In diesem Zusammenhang ist auch das Wissen über die in § 41 SGB VIII verankerte coming-back Option entscheidend, die es Care Leaver_innen möglich macht, auch nach Beendigung einer Volljährigenhilfe nochmals eine Hilfe zu beantragen.

3. Konzept für den Landkreis Böblingen

Im folgenden Kapitel werden die Bausteine der Nachbetreuung für Careleaver_innen im Landkreis Böblingen vorgestellt. Wichtig ist bei allen Instrumenten, dass die Nachbetreuung gemäß § 41 a SGB VIII auch dann stattfinden muss, wenn die Hilfe in den Aufgabenbereich der Eingliederungshilfe übergeht. Auch dann gilt es, den Übergang eng zu begleiten.

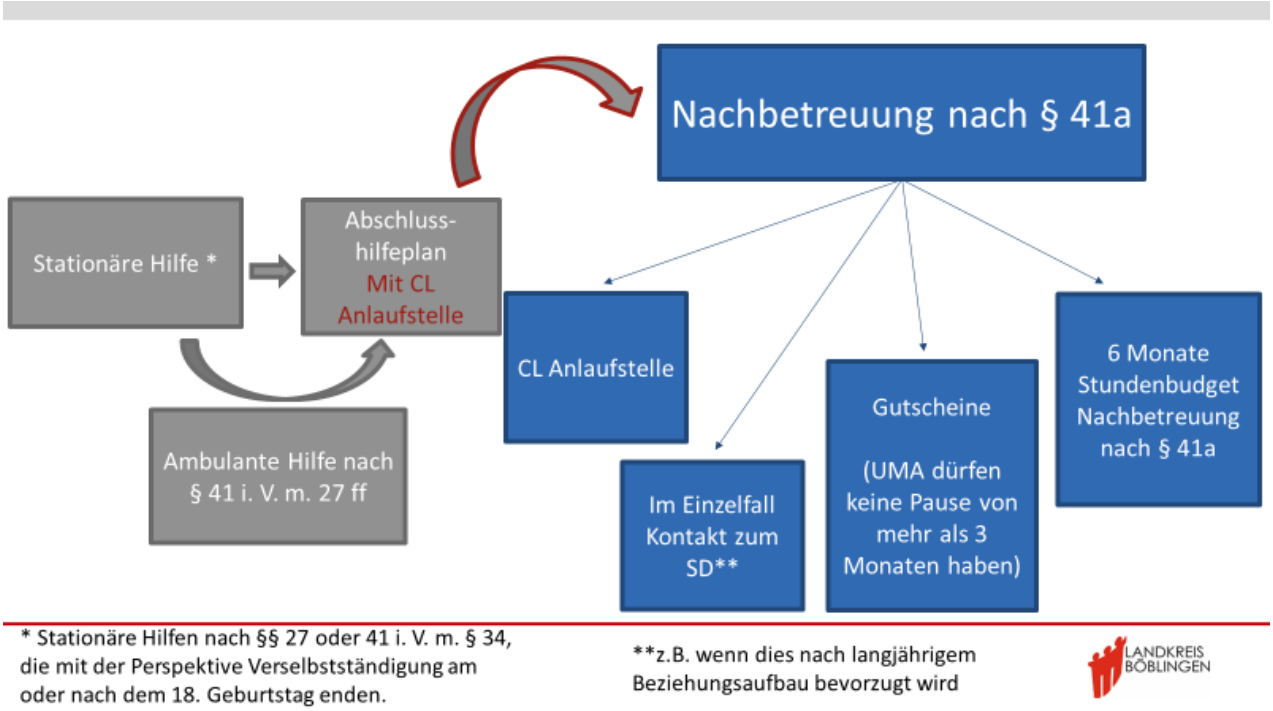

[6] Vgl. Sievers u.a. 2015, S.9.

3.1 Ambulante Hilfen gem. § 41 i. V. m. § 30 oder §§ 35, 35a SGB VIII

Wenn am Ende der stationären Jugendhilfe noch Hilfebedarf besteht, kann der junge Mensch im Anschluss Betreuung in ambulanter Form in Anspruch nehmen. Hierzu muss von Seiten des jungen Volljährigen ein entsprechender Antrag gestellt werden, die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII erfüllt sein, entsprechende Ziele für die Hilfe identifiziert werden können und die Bereitschaft zur Mitarbeit gegeben sein. Der Umfang wird hilfeplangesteuert entsprechend des Bedarfs im Einzelfall vereinbart. Inhalte und Themen der ambulanten Betreuung sind beispielsweise Finanzen und Lebensunterhaltssicherung, Alltagsgestaltung beim Alleinwohnen, Umgang mit Einsamkeit, Hilfe bei Ämtern oder psychosoziale Unterstützung.

3.2 Anlaufstelle für Care Leaver_innen beim Jugendamt

Im Jahr 2024 wird beim Jugendamt eine 60 %-Stelle mit dem Aufgabenbereich „Anlaufstelle Leaving Care“ geschaffen. Sie soll als weiterer Baustein die Nachbetreuung und Unterstützung von Careleaver_innen sicherstellen. Der Aufgabenbereich wird sowohl die Einzelfallberatung, Kontaktaufnahme im Rahmen der Nachbetreuung (entsprechend § 41a SGB VIII) beinhalten, als auch übergreifende Aufgaben zum Thema Leaving Care.

3.2.1 Nachbetreuung und Beratung von Careleaver_innen

Spätestens beim Abschlusshilfeplan von Careleaver_innen soll die Anlaufstelle beteiligt werden und dort die konkreten Rahmenbedingungen der Nachbetreuung mit den jungen Menschen absprechen. Die Care Leaver_innen können im Abschlusshilfeplan entscheiden, welche Art der Nachbetreuung sie sich wünschen. Diese Entscheidungsfreiheit entspricht dem Selbstverständnis junge Menschen in ihrer Hilfeplanung zu beteiligen und Partizipation ernst zu nehmen. Die Anlaufstelle Leaving Care stellt damit eine Ergänzung zur bisherigen Nachbetreuung über Beratungsgutscheine und gegebenenfalls ambulanten Hilfen dar. Das offene Beratungsangebot kann auch spontan in unvorhergesehenen Krisen in Anspruch genommen werden.

3.2.2 Übergreifende Aufgaben zum Thema Leaving Care

Darüber hinaus beinhaltet die Stelle konzeptionelle Aufgaben wie die Infrastrukturentwicklung und die Förderung der rechtskreisübergreifenden Vernetzung und der Zusammenarbeit mit den freien Trägern sowie anderen Akteuren (z.B. Eingliederungshilfe, Jobcenter, Agentur für Arbeit, Familienkasse, Bafög-Amt). Da es vor allem im Bereich der Lebensunterhaltssicherung im Übergang immer wieder zu Engpässen kommt, soll unter der Federführung der Anlaufstelle ein runder Tisch Finanzen im Landkreis initiiert werden, um für die speziellen Bedarfe der Care Leaver_innen zu sensibilisieren und um Kommunikationsprozesse zu optimieren. Dieser Runde Tisch soll in regelmäßigen Abständen stattfinden. Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt wird die Förderung einer Selbstvertretung im Bereich Leaving Care sein, zu der die Öffentlichkeitsarbeit gehört.

Wie beschrieben ist das Thema Einsamkeit und das „Anders sein“ als Gleichaltrige, häufig ein zentrales Thema im Übergang. Hier können Gruppenangebote (Peer-to-peer-Angebot) Abhilfe schaffen, um sich mit anderen auszutauschen, die in der gleichen Situation sind. Die Erfahrungswerte verschiedener Stellen (Careleaver Anlaufstelle im Landkreis Tübingen, Albert-Schweizer-Kinderdorf Waldenburg, freie Träger im Landkreis Böblingen) zu Gruppenangeboten und Care Leaver-Stammtischen sind sehr positiv. Im aktuellen wissenschaftlichen Diskurs zu diesem Thema werden immer wieder „Orte des Zurückkommens“ als Gelingensfaktor für Care Leaver_innen benannt. Care Leaver*-Treffen können solche Orte des Zurückkommens darstellen. Abgerechnet werden können solche Gruppenangebote ebenfalls über die Beratungsgutscheine. Hierzu setzen die jungen Menschen reihum abwechseln Gutscheine für das Angebot ein.

Der im Zuge des KJSG neu geschaffene § 4 a SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu, selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung anzuregen, zu fördern und mit ihnen zusammen zu arbeiten. Im Landkreis Böblingen gab es hierzu bereits den Anstoß durch ein vom Jugendamt initiiertes Treffen für Care Leaver_innen. Dieser Prozess, Selbstvertretung zu ermöglichen und Begegnungsräumen zu schaffen, wird von der Anlaufstelle Leaving Care in Abstimmung mit den freien Trägern weitergeführt. Die Anlaufstelle steht den jungen Menschen begleitend und beratend zur Seite. Dieser Auftrag zur Förderung der Selbstvertretung richtet sich an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Für eine gelingendes Erreichen der jungen Menschen braucht es das Zusammenwirken und gemeinsame Engagement von öffentlichem und freien Trägern. Zur politischen Vertretung sollen außerdem beratende Plätze im Jugendhilfeausschuss für Selbstvertretungen geschaffen werden, die auch von Careleaver_innen als einer Form der Selbstvertretung besetzt werden könnten.

3.3 Nachbetreuung gem. § 41 a SGB VIII in Form von Beratungsgutscheinen

Im Landkreis Böblingen gibt es die Möglichkeit, dass am Ende einer Hilfe Beratungsgutscheine ausgegeben werden. Junge Volljährige können bis zu 20 Gutscheine für die Nachbetreuung gem. § 41 a SGB VIII erhalten, die eine Gültigkeit von maximal zwei Jahren haben. Einlösen kann man diese Gutscheine bei den Betreuer_innen des freien Trägers. 10 Gutscheine erhält der junge Mensch direkt beim Abschlusshilfeplangespräch, weitere 10 Gutscheine können bei der Anlaufstelle Leaving Care abgeholt werden, sobald die ersten 10 Gutscheine eingelöst sind. So können Bedarfe im Blick behalten und es kann sichergestellt werden, dass der junge Volljährige auch über die Jugendhilfe hinaus eine feste Ansprechperson hat. Begonnene Prozesse können weiter begleitet und unvorhergesehenen Ereignissen und Hilfebedarfen kann flexibel begegnet werden.

Beratungsgutscheine bekommen Care Leaver_innen entweder direkt nach ihrer stationären Hilfe, wenn es keine ambulante Hilfe im Anschluss gibt. Sie können aber in gleicher Höhe auch nach einer ambulanten Hilfe ausgegeben werden, wenn diese zunächst auf die stationäre Hilfe folgte. Auch nach einigen Monaten der ambulanten Nachbetreuung bleiben die jungen Menschen Care Leaver_innen und können, wie oben erläutert, in den vulnerablen Jahren des Übergangs weitere Beratungsbedarfe haben.

3.4 Ambulante Nachbetreuung gem. § 41a SGV VIII in Form eines Stundenbudgets

Eine Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII kann auch im Rahmen eines verhandelten Stundenbudgets für den Zeitraum eines halben Jahres erfolgen, wenn deutlich wird, dass eine ambulante Hilfe zu hochschwellig, aber Beratungsgutscheine nicht ausreichend sind. Das Stundenbudget kann außerdem auch nach dem 21. Geburtstag in Anspruch genommen werden, wenn der Hilfebedarf über den 20 Beratungsgutscheinen liegt, weil begonnene Prozesse abgebrochen werden würden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Schul- oder Ausbildungsabschluss noch nicht erreicht ist, ein kritisches Lebensereignis (z.B. Umzug, Start von Ausbildung/Studium/Arbeit) ansteht oder der Lebensunterhalt noch nicht gesichert werden konnte. Das Stundenbudget kann zwischen 20 und 50 Stunden variieren und auf ein halbes Jahr verteilt werden. Eine Verlängerung der Maßnahme ist nicht möglich, die jungen Menschen können aber analog zu allen Care Leaver_innen Beratungsgutscheine und die Angebote der Anlaufstelle Leaving Care in Anspruch nehmen. Die ambulante Nachbetreuung wird analog der Fachleistungsstunden durch die freien Träger abgerechnet (siehe Stundendokumentation im Anhang).

3.5 Wohnheim für junge Erwachsene nach § 13 SGB VIII

Eine weitere Möglichkeit, den Übergang zu begleiten, kann eine Wohngemeinschaft oder ein Wohnheim für junge Menschen sein. Die Rechtsgrundlage ist § 13 Absatz 3 i. V. m. § 13 Absatz 1 SGB VIII. Das Wohnheim kann für junge Volljährige nach einer stationären Jugendhilfe eine Brücke in die Selbständigkeit darstellen,

- wenn der junge Mensch bereits recht selbständig ist und die Intensität einer Wohngruppe oder des Betreuten Jugendwohnens nicht mehr benötigt oder nicht mehr will
- sie/er keine geeignete Wohnung findet
- sie/er Angst hat, ganz allein zu wohnen.

Im Landkreis Böblingen existiert bislang eine Wohngemeinschaft für bis zu 8 junge männliche Volljährige in Gärtringen in Trägerschaft des Internationalen Bundes (IB). In dieser Wohngemeinschaft gem. § 13 SGB VIII sind zwei vom Landkreis pauschal finanzierte Betreuungskräfte in Teilzeit tätig und unterstützen die Bewohner niederschwellig mit einem Betreuungsschlüssel von 1:10. Der junge Mensch muss aus eigenem Lohn/Gehalt oder aus Sozialtransfers die Miete und seinen Lebensunterhalt abdecken. Die Wohngemeinschaft richtet sich an sozial benachteiligte junge Menschen unter 27 Jahren, die sich in einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilnehmen. Im Sinne einer Brücke in die Selbständigkeit ist der Aufenthalt in der Wohngemeinschaft auf maximal zwei Jahre begrenzt.

4. Zahlen

Als Annäherung an die Zahl der Careleaver_innen wird die Anzahl der jungen Erwachsenen genommen, deren stationäre Volljährigenhilfe endet. Dies lässt jene außer Acht, die unmittelbar am 18. Geburtstag in die Selbstständigkeit über gehen.

Mit UMA	§§ 41/33	§§ 41/34	§§ 41/34 BJW	§§ 41/35a i. V. m. 33 o. 34 o. 34BJW	**Summe**
2021	11	28	13	9	**61**
2022	12	27	9	10	**58**
2023	12	38	5	10	**65**
Durchschnitt	12	31	9	10	**61**

Ohne UMA	§§ 41/33	§§ 41/34	§§ 41/34 BJW	§§ 41/35a i. V. m. 33 o. 34 o. 34BJW	**Summe**
2021	8	22	3	8	**41**
2022	8	22	6	10	**46**
2023	8	36	5	10	**59**
Durchschnitt	8	27	5	9	**49**

Im Durchschnitt gab es in den letzten 3 Jahren (mit UMA) jährlich rund 61 Hilfebeendigungen von stationären Hilfen für junge Volljährige pro Jahr. In den Jahren nach 2015/2016 lag die Zahl aufgrund der erwachsen gewordenen UMA deutlich höher (mit rund 100 Careleaver_innen pro Jahr). Mit einem solchen Effekt ist auch in den kommenden Jahren zu rechnen.

5. Ausblick

Über dem Konzept Leaving Care steht der Leitgedanke: Du bist nicht alleine! Dies soll den jungen Menschen im Übergang sowohl vom freien als auch vom öffentlichen Träger vermittelt werden, um eine möglichst große Sicherheit zu schaffen. Es ist notwendig, dass sich jede Einrichtung und auch das Jugendamt stetig mit dem Thema Leaving Care auseinandersetzt.

Das Konzept Leaving Care soll in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Hierbei sollen vor allem die Wünsche, Erfahrungen und Bedarfe der Care Leaver_innen Beachtung finden. Auch die Praxis und Erfahrung aus der Anlaufstelle Leaving Care soll regelmäßig evaluiert werden und die Erkenntnisse in das Konzept einfließen.

Literatur

BMFSFJ: 14. Kinder- und Jugendbericht, 2013

DESTATIS: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2023/PD23_36_p002.html (letzter Aufruf 07.04.2024)

SIEVERS, Britta/ THOMAS, Severine/ZELLER, Maren: Jugendhilfe- und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. Frankfurt/Main 2015.

WIESNER, Reinhard: Hilfen für junge Volljährige. Rechtliche Ausgangssituation. Expertise. Frankfurt/Main 2014